



Brüssel, den 28. März 2022
(OR. fr)

7493/22

LIMITE

FISC 81
ECOFIN 258

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0433(CNS)**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union <i>Allgemeine Ausrichtung</i>

I. EINLEITUNG

1. Der inklusive Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (im Folgenden „inklusive Rahmen“) hat sich am 8. Oktober 2021 auf eine Reform der internationalen Vorschriften für die Besteuerung der Gewinne multinationaler Unternehmen geeinigt. Alle EU-Mitgliedstaaten haben die Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft unterstützt. Der Rat hatte bereits in seinen Schlussfolgerungen vom 27. November 2020 seine anhaltende Unterstützung für die Arbeiten des inklusiven Rahmens zum Ausdruck gebracht.¹

¹ ST 13350/20.

2. Die effektive Mindestbesteuerung („Säule 2“ dieser Reform) beruht im Wesentlichen auf zwei im innerstaatlichen Recht anzuwendenden Vorschriften (im Folgenden „GloBE-Vorschriften“), nämlich der Ertragseinbeziehungsregelung (EER) und der umgekehrten Ertragseinbeziehungsregelung (UEER), die sicherstellen sollen, dass Gewinne multinationaler Unternehmensgruppen mit einem Umsatz von mindestens 750 Mio. EUR mit einem effektiven Steuersatz von mindestens 15 % besteuert werden. Gemäß der Erklärung des inklusiven Rahmens vom Oktober 2021 sollte die Säule 2 im Jahr 2022 in Recht umgesetzt werden, um 2023 in Kraft treten zu können, und sollte die UEER-Regelung 2024 in Kraft treten.
3. Um eine kohärente und mit dem EU-Recht vereinbare Umsetzung der GloBE-Vorschriften zu gewährleisten, hat die Europäische Kommission auf der Grundlage der vom inklusiven Rahmen am 14. Dezember 2021 angenommenen Mustervorschriften am 22. Dezember 2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der EU vorgelegt.² Dieser Richtlinienvorschlag, mit dem die Säule 2 in EU-Recht umgesetzt werden soll, enthält Vorschriften, nach denen die Mitgliedstaaten eine zusätzliche Steuer auf die niedrig besteuerten Einkünfte einer Geschäftseinheit einer nationalen oder multinationalen Gruppe erheben, die in den Anwendungsbereich der Reform fällt.
4. Parallel dazu werden die Arbeiten zur Umsetzung der Vorschriften über die Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen Steuergebieten („Säule 1“) im Einklang mit dem vom inklusiven Rahmen gebilligten detaillierten Umsetzungsplan fortgesetzt, um ein multilaterales Übereinkommen auszuarbeiten, das ab Mitte 2022 zur Unterzeichnung aufliegen und ab 2023 umgesetzt werden soll. Auf ihrer Tagung vom 17./18. Februar 2022 haben sich die Finanzminister der G20 erneut zu diesem Zeitplan bekannt.
5. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 23. März 2022 abgegeben. Das Europäische Parlament wird in Kürze seine Stellungnahme abgeben.

² Dok. ST 15294/21.

II. SACHSTAND

6. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 18. Januar 2022 eine Orientierungsaussprache über den Richtlinienvorschlag geführt³, um eine politische Ausrichtung für die fachliche Prüfung des Texts vorzugeben. Diese Aussprache hat gezeigt, dass sich alle Mitgliedstaaten über die Priorität dieses Steuerdossiers und die Notwendigkeit einig sind, die vom inklusiven Rahmen der OECD vereinbarten Regeln so genau und so rasch wie möglich in EU-Recht umzusetzen.
7. Seit Anfang Januar 2022 hat der französische Vorsitz unter Berücksichtigung der Ministervorgaben neun Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ (direkte Besteuerung, darunter drei hochrangige Sitzungen) zur fachlichen Prüfung des Richtlinienvorschlags abgehalten. Diese Sitzungen haben es ermöglicht, insbesondere den Wortlaut des Texts in erheblichem Maß an die OECD-Mustervorschriften anzugleichen und die auf politischer Ebene noch zu klärenden Schlüsselfragen im Hinblick auf eine Einigung über den gesamten Text zu ermitteln.
8. Auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 9. März wurden Fortschritte bei diesen Verhandlungen erzielt.
9. Auf der Tagung des Rates (ECOFIN) vom 15. März 2022 konnten die meisten Mitgliedstaaten den Kompromisstext des französischen Vorsitzes unterstützen. Zwei Mitgliedstaaten forderten eine Anpassung der in Artikel 47a der Richtlinie vorgesehenen Vorschrift für die vorübergehende Inanspruchnahme einer Option. Ein Mitgliedstaat wies darauf hin, dass er nicht in der Lage sei, seine Zustimmung zu erteilen, da kein rechtlicher Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Säule 1 bestehe und ein Mitgliedstaat hielt an einem Parlamentsvorbehalt fest.

³ Dok. ST 5015/22.

10. Unter Berücksichtigung dieser Beratungen hat der Vorsitz am 28. März einen neuen Kompromisstext verteilt (Dok. ST 7495/22), in dem die Modalitäten der vorübergehenden Inanspruchnahme einer Option dadurch angepasst wurden, dass die Dauer der Anwendung der Vorschrift auf sechs Jahre und die Höchstzahl der Muttergesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat auf zwölf verlängert werden, damit diese Option in Anspruch genommen werden kann. In Anbetracht der bilateralen Kontakte mit den betreffenden Delegationen ist der Vorsitz der Auffassung, dass der aktualisierte Kompromisstext den in fachlicher Hinsicht geäußerten Erwartungen entspricht und nun für die Mitgliedstaaten, die um diese Anpassung ersucht haben, annehmbar sein dürfte.

III. KERNFRAGE (*Verknüpfung der Säulen 2 und 1*)

11. Die Erklärung der OECD/G20 vom 8. Oktober 2021 beruht auf zwei getrennten Säulen, die im Einklang mit dem vom inklusiven Rahmen ebenfalls vereinbarten detaillierten Umsetzungsplan unterschiedlichen Durchführungsmodalitäten unterliegen. Zu Beginn der Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag der Kommission forderten mehrere Mitgliedstaaten, das Inkrafttreten der beiden Säulen dadurch zu verknüpfen, dass das Inkrafttreten der Säule 2 an das Inkrafttreten des multilateralen Übereinkommens zur Umsetzung der Säule 1 gekoppelt wird.
12. Auf der Tagung des Rates (ECOFIN) vom 15. März 2022 hat der Vorsitz vorgeschlagen, der Einigung über den Richtlinienvorschlag eine Erklärung des Rates beizufügen, in der bestätigt wird, dass alle Mitgliedstaaten den vom inklusiven Rahmen eingeleiteten Prozess für die Säule 1 unter Einhaltung des im Oktober 2021 gebilligten Umsetzungszeitplans unterstützen, und die anderen Vertragsstaaten aufgefordert werden, dies auch zu tun. Nur ein Mitgliedstaat hat bis jetzt noch keine Unterstützung für diese Lösung zum Ausdruck gebracht.

13. Der Vorsitz weist darauf hin, dass die Kommission und der Juristische Dienst des Rates bestätigt haben, dass die Forderung – die bis jetzt von einem Mitgliedstaat aufrechterhalten wird –, das Inkrafttreten der beiden Säulen dadurch zu verknüpfen, dass das Inkrafttreten der Säule 2 an das Inkrafttreten des multilateralen Übereinkommens zur Umsetzung der Säule 1 gekoppelt wird, rechtliche Schwierigkeiten aufwirft. Zudem ist diese Forderung für die Mehrheit der Mitgliedstaaten nicht annehmbar.
14. Dennoch muss die EU wie unlängst die G20 weiterhin ihre politische Entschlossenheit bekräftigen, die Arbeit an den beiden Säulen gemäß dem Zeitplan der Einigung vom 8. Oktober 2021 zum Abschluss zu bringen. Vor diesem Hintergrund hält der Vorsitz an seinem Vorschlag fest, der Einigung über die Richtlinie eine Erklärung des Rates beizufügen. Diese Erklärung ist in der Anlage wiedergegeben.

IV. NÄCHSTE SCHRITTE

15. Der Vorsitz schlägt den in Dokument ST 7495/22 enthaltenen Kompromisstext als Grundlage für eine Einigung über dieses Dossier vor.
16. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
 - auf der Grundlage des in Dokument ST 7495/22 enthaltenen Kompromisstexts – vorbehaltlich des Eingangs der Stellungnahme des Europäischen Parlaments sowie der Überarbeitung des Wortlauts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – eine Einigung über eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Gesetzgebungsvorschlag zu erzielen, damit die Richtlinie angenommen werden kann;
 - dem Rat vorzuschlagen, die in der Anlage wiedergegebene Protokollerklärung zu billigen.

Entwurf einer Erklärung des Rates

Der Rat

BEKRÄFTIGT das Bekenntnis der EU zu der im Oktober 2021 gebilligten Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft und dem dazugehörigen Umsetzungsplan und ERSUCHT alle Mitglieder des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, ihre Verpflichtung bezüglich der beiden Säulen zu erfüllen;

WEIST DARAUF HIN, dass die Union die steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft seit 2017 angegangen ist und dass ihre kontinuierliche Arbeit zur globalen Einigung über die Zwei-Säulen-Lösung beigetragen hat;

BEKRÄFTIGT seine anhaltende Unterstützung für die Arbeiten im Rahmen des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung und verpflichtet sich vorbehaltlos, die laufenden Arbeiten an den Elementen der Säule 1 – einschließlich des multilateralen Übereinkommens, das Mitte 2022 zur Unterzeichnung aufliegen und im Laufe des Jahres 2023 in Kraft treten soll – innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens erfolgreich abzuschließen;

HEBT HERVOR, dass der Rat die Lage hinsichtlich Säule 1 vor dem Hintergrund der laufenden Arbeiten im Rahmen des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung erforderlichenfalls neu bewerten wird, um rasch eine Lösung für die steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft zu finden.

BEGRÜSST die rasche Einigung über dieses Dossier; HEBT HERVOR, dass der Rückgriff auf einen delegierten Rechtsakt bei diesem spezifischen Dossier nicht als Präzedenzfall für andere Rechtsinstrumente ausgelegt werden sollte, die im Rahmen des besonderen Gesetzgebungsverfahrens für Steuerfragen angenommen werden.